

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG

## Bedingungen für den ARCD-Schutzbrief (AVAR 01.01.2018)

### Für den ARCD-Schutzbrief gelten die nachfolgenden Bedingungen:

#### 1. Rechte und Pflichten, Zustandekommen

Die Rechte und Pflichten aus dem ARCD-Schutzbrief ergeben sich aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief (AVAR 01.01.2018)“ der ADLER Versicherung AG.

ARCD hat zugunsten der Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit dem Zustandekommen der Mitgliedschaft bei ARCD werden Sie in den Schutzbereich des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Versicherungsnehmer ist der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland, vertreten durch die Auto & Reise GmbH, Bad Windsheim.

#### 2. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Im Schadenfall können Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur gegenüber ARCD und nicht direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der ARCD delegiert die Abwicklung der Schadenfälle im Auftrage des Versicherers an seine Tochtergesellschaft Auto & Reise GmbH.

#### 3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens und mit der Übermittlung der Vertragsunterlagen für Mitglieder des ARCD zustande. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch der Versicherungsschutz.

ARCD kann den Schutzbrief gegenüber seinen Mitgliedern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. ARCD wird die Interessen der Mitglieder berücksichtigen und über Änderungen informieren.

#### 4. Beitragszahlung für den Schutzbrief

Die Beiträge zahlt ARCD. Sie sind mit dem Mitgliedschaftsbeitrag abgegolten.

#### 5. Bedingungsänderungen

Versicherer und ARCD können einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen,
- Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag,
- uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch
- uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden,

unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

ARCD ist berechtigt, einer vom Versicherer veranlassten Bedingungsänderung zuzustimmen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen.

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief (AVAR)

#### Inhaltsverzeichnis

- 1 Wer ist versichert? Was ist versichert?
- 2 Hilfe bei Fahrzeugausfall
- 3 Hilfe bei Krankheit und Unfall
- 4 Hilfe bei Abbruch der Reise im Not- oder Katastrophenfall
- 5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland
- 6 Hilfe bei Notfall zu Hause
- 7 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)
- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?
- 9 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- 10 Zuständiges Gericht
- 11 Anzuwendendes Recht
- 12 Verpflichtungen Dritter  
Anhang mit Erklärung wichtiger Begriffe

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und wir übernehmen anfallende Kosten im Rahmen dieser Bedingungen bei:

- Panne\*, Unfall\* oder Diebstahl\*
- Krankheit, Unfall\* oder Tod
- Naturkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen Notlagen.

#### 1 Wer ist versichert? Was ist versichert?

##### 1.1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für

- Sie, als ARCD Mitglied,
- berechnete Fahrer\* und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie zugelassen ist.

Bei Reisen\* besteht zudem Versicherungsschutz für

- Ihren ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner, und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### 1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Fahrzeuge,

- die auf Sie zugelassen sind und im privaten Gebrauch stehen,
- die Sie zum privaten Gebrauch angemietet, oder im Rahmen von Car-Sharing\* genutzt haben, wenn kein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Car-Sharing- Betreiber) vorliegt,
- die Sie als berechtigter Fahrer\* nutzen.

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen bestimmt sein und zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht gewerblich genutzt werden.

#### Versichert sind folgende Fahrzeuge:

1. Pkw, die als Personenkraftwagen zugelassen sind, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Pkw zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, auch mit alternativen Antrieben bzw. Elektroantrieb.
2. Wohnmobile bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse (Wohnmobile sind Campingfahrzeuge, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind mit einer Höhe von maximal 3,2 m sowie einer Länge von max. 8 m und einer Breite von max. 2,55 m. Alle Maße verstehen sich einschließlich Ladung).
3. Kraftroller und Roller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
4. Mopeds sowie Roller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.
5. Mitgeführte Wohnwagen, Gepäck- und Bootsanhänger mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse).

#### Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Fahrzeuge, die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallen,
- Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge oder deren Ladung,
- Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personen- und/oder Güterbeförderung,



**Unterwegs und auf Reisen  
ist Ihre Familie abgesichert.**

- Fahrzeuge mit rotem Dauerkennzeichen (ausgenommen sind Kennzeichen für Oldtimer nach §17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen,
- nicht zugelassene Fahrzeuge und außer Kraft gesetzte Fahrzeuge,
- Quads, außer mit Pkw-Zulassung.

### 1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie als ARCD Mitglied haben mit der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz für Schadenereignisse in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist bzw. dass Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind.

## 2 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Was geschieht, wenn das versicherte Fahrzeug wegen einer Panne\*, eines Unfalls\* oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls ausfällt? In diesem Fall erbringen wir folgende Leistungen:

### 2.1 Soforthilfe am Schadenort

#### 2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

2.1.1.1 Wir helfen bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 100 €. Haben Sie uns mit der Organisation der Pannenhilfe beauftragt, erstatten wir die Kosten unbegrenzt.

2.1.1.2 Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien und Reifen gehören nicht zu den Kleinteilen.

#### 2.1.2 Abschleppen des Fahrzeugs

2.1.2.1 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 €. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.

2.1.2.2 Die Kosten umfassen auch das Gepäck und die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

#### 2.1.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, sorgen wir für seine Bergung. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Darin eingeschlossen sind das Gepäck und die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

#### 2.1.4 Mietwagen nach Unfall\* oder Diebstahl\*

Nach einem Unfall\* oder Diebstahl\* helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, solange Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen können. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bei maximal 60 € pro Tag bis zu insgesamt 420 €.

#### 2.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung

Wenn der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständi-

gen Wohnsitz\* in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

#### 2.2.1 Mietwagen-Service

2.2.1.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bei maximal 60 € pro Tag bis zu insgesamt 420 €.

2.2.1.2 In drei Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht:

- Sie nutzen unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.2),
- Sie nutzen den Übernachtungs-Service (2.2.4) oder
- Sie nutzen den Pick-Up-Service (2.2.7).

#### 2.2.2 Weiter- und Rückfahrt-Service

2.2.2.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland oder zu Ihrem Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach 1.3,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland sowie
- die Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

2.2.2.2 Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 30 €.

#### 2.2.3 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug ausgefallen oder wurde es gestohlen und Sie müssen zusätzliche Fahrten unternehmen, so übernehmen wir die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi bis insgesamt 30 €, wenn Sie uns diese nachweisen.

#### 2.2.4 Übernachtungs-Service

2.2.4.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug repariert oder wiederaufgefunden wurde. Dies jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 90 € je Übernachtung und Person.

2.2.4.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

#### 2.2.5 Fahrzeugöffnung

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung bzw. das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten bis zu 100 €.

#### 2.2.6 Hilfe nach Falschbetankung

Wenn Sie Ihr Fahrzeug versehentlich mit dem falschen Kraftstoff betankt haben, sorgen wir für entsprechende Hilfe bzw. das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen.

Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 €. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.

#### 2.2.7 Fahrzeugtransport-Service und Pick-Up-Service

2.2.7.1 Wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden kann, dann sorgen wir für den Transport zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrzeuges übernehmen wir. Dies jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz\* in Deutschland.

2.2.7.2 Bei einem Schadenort in Deutschland sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem ständigen Wohnsitz\* gebracht werden. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Fahrzeug (Pick-Up-Service).

#### 2.2.8 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, dann übernehmen wir die Kosten für bis zu zwei Wochen.

#### 2.2.9 Krankenbesuch

Wenn Sie sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher. Dies bis insgesamt 800 €.

#### 2.2.10 Krankentransport

2.2.10.1 Wenn Sie an Ihren ständigen Wohnsitz\* zurückgebracht werden müssen, organisieren wir den Rücktransport und übernehmen die Kosten.

2.2.10.2 Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

2.2.10.3 Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für bis zu drei Nächte bis zu je 90 € pro Person.

2.2.10.4 Können Sie wegen eines medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalts die ursprünglich geplante Rückfahrt nicht antreten, dann übernehmen wir den Fahrtkosten-Mehrpriß gegenüber der ursprünglich geplanten Rückfahrt:

- bis zu den Bahnkosten für eine Fahrt in der 2. Klasse,
- ab einer einfachen Entfernung von 1.200 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen,
- Taxifahrten erstatten wir Ihnen bis zu 30 €, wenn Sie uns diese nachweisen.

#### 2.2.11 Rückholung von Kindern

2.2.11.1 Können mitreisende minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist, dann sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Diese kann von Ihnen oder uns benannt werden.

2.2.11.2 In diesem Fall übernehmen wir die Reisekosten in Höhe der:

- Bahnkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen,
- Taxifahrten erstatten wir Ihnen bis zu 30 €, wenn Sie uns diese nachweisen.

#### 2.2.12 Stellung eines Ersatzfahrers

2.2.12.1 In folgenden Fällen sorgen wir für die Abholung Ihres Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz\*:



Auch für E-Autos leisten wir Pannenhilfe in ARCD-Qualität.



Im Wirrwarr der Zapfpistolen falsch getankt? Wir helfen Ihnen weiter.



## Wir lösen für Sie auch schwierige Fälle, bis hin zum Krankenrücktransport im Ambulanz-Jet.

- Sie können Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren, weil Sie verstorben oder mehr als drei Tage krank sind, und
- kein Mitreisender ist in der Lage, Ihr Fahrzeug zurückzuführen.

2.2.12.2 Wenn Sie die Rückführung selbst organisieren, dann zahlen wir Ihnen 0,30 € je Kilometer Wegstrecke zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz\* und dem Schadenort (einfache Strecke).

Außerdem erstatten wir die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für bis zu drei Übernachtungen bis zu je 90 € pro Person.

### 2.2.13 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Müssen Sie, oder eine mitversicherte Person, wegen einer Erkrankung oder einem Unfall\* gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu 3.000 €.

### 2.3 Weitere Leistungen im Ausland\*

#### 2.3.1 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

2.3.1.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland\* verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern.

2.3.1.2 Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Kosten der Verschrottung.

#### 2.3.2 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

2.3.2.1 Wenn das Fahrzeug repariert werden muss, helfen wir bei der Suche nach einer Fachwerkstatt. Für die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

2.3.2.2 Falls notwendige Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, sorgen wir dafür, dass Sie diese schnellstmöglich erhalten. Dabei übernehmen wir die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile.

### 3 Hilfe bei Krankheit und Unfall\*

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt 3 „Sie“ ansprechen, sind Sie als ARCD Mitglied und die mitversicherten Personen nach 1.1. gemeint.

Sie erkranken oder erleiden einen Unfall\* auf einer Reise\*. Wenn dies

mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland entfernt geschieht, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

#### 3.1 Soforthilfe

3.1.1 Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen deutsch- oder englischsprachigen Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen.

3.1.2 Wir stellen den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her, wenn das erforderlich ist.

3.1.3 Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

#### 3.2 Arzneimittelversand

Wenn Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen sind, die vor Ort nicht besorgt werden können und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Wir stimmen uns mit Ihrem Hausarzt ab.
- Wir übersenden Ihnen die Arzneimittel.

Wir übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

#### 4 Hilfe bei Abbruch der Reise\* im Not- oder Katastrophenfall

Wenn Sie während einer Reise\* in einen Not- oder Katastrophenfall geraten und mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland entfernt sind, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

##### 4.1 Rückreise-Service (nur Ausland\*)

4.1.1 Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland\*, sofern Sie von den folgenden Ereignissen betroffen sind:

- Ein Mitreisender oder ein naher Verwandter\* ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Sie sind finanziell erheblich geschädigt worden.

4.1.2 Zusätzlich übernehmen wir die Mehraufwendungen für Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu 3.000 € je Schadenfall und Person.

##### 4.2 Hilfe bei Naturkatastrophen

4.2.1 Wenn eine Naturkatastrophe eingetreten ist (z. B. Lawine oder

Erdbeben) und eine Weiterreise deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erstatten wir für außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherter Person 90 € für maximal drei Tage.

4.2.2 Ist es Ihnen nicht möglich, mit Ihrem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel weiter- oder zurückzureisen, übernehmen wir die Reisezweckkosten. Und zwar in folgendem Umfang:

- Für die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland oder die Fahrt zu Ihrem Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach 1.3.
- Für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland.
- Der Zielort muss sich im Geltungsbereich des Schutzbriefs befinden.

4.2.3 Welche Mehrkosten erstatten wir?

Bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen.

- Bei Entfernung ab 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen.
- Taxikosten erstatten wir bis zu 30 €, wenn Sie uns diese nachweisen.

4.2.4 Müssen Sie wegen einer Naturkatastrophe oder aufgrund behördlicher Anordnung Ihr fahrbereites Fahrzeug am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz\*. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

4.2.5 Wenn Sie die Abholung selbst veranlassen, erhalten Sie von uns folgende Entschädigung: 0,30 € je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz\* und dem Schadenort (einfache Strecke).

### 5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland\*, ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz\* in Deutschland

#### 5.1 Mietwagen-Service

5.1.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten für diesen, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bis zu insgesamt 500 €.

5.1.2 In drei Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht:

- Sie nutzen unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.2),
- Sie nutzen den Übernachtungs-Service (2.2.4) oder
- Sie nutzen den Pick-Up-Service (2.2.7).

#### 5.2 Verlust von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte)

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland\* Zahlungsmittel verlieren und dadurch in eine Notlage geraten, dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Das geschieht innerhalb eines Arbeitstages nach Ihrer Schadenmeldung.

#### 5.3 Dokumenten-Service

Wurde auf einer Reise im Ausland\* ein für die Reise notwendiges Dokument gestohlen oder verloren, dann helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

#### 5.4 Nachrichtenübermittlung

Geraten Sie auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihre nahestehenden Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

#### 5.5 Hilfe im Todesfall (nur Ausland\*)

Wenn Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise versterben, stimmen wir uns mit Ihren Angehörigen ab. Wir sorgen dann für die Bestattung im Ausland\* oder die Überführung nach Deutschland.

#### 5.6 Hilfe bei weiteren Notlagen

5.6.1 Bedroht eine sonstige Notlage im Ausland\* Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen erheblich, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen hierfür die Kosten. Dies bis zu 500 € je Schadenfall.

5.6.2 Kosten für schlecht oder nicht erfüllte Verträge, die Sie abgeschlossen haben, erstatten wir nicht. Das gilt auch für Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

### 6 Hilfe bei Notfall zu Hause

#### 6.1 Reiserückruf-Service

Ist wegen eines Notfalls zu Hause ein Rückruf von der Reise durch den Rundfunk notwendig, dann leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege. Wir übernehmen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird.

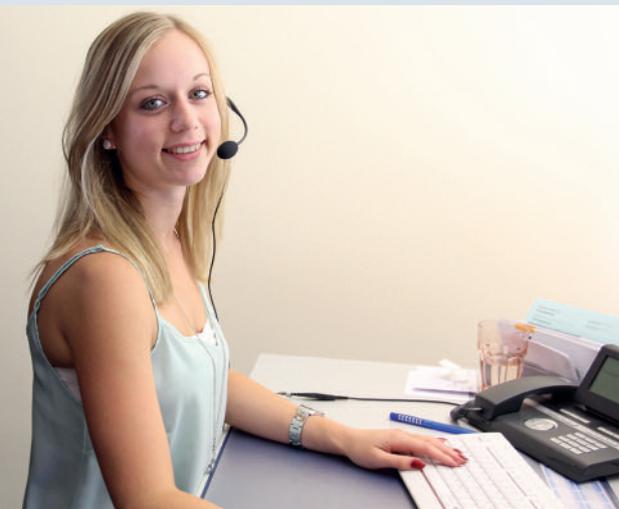
### 7 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)

7.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

7.1.1 Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.



Gut zu wissen, dass wir auch bei Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen für Sie da sind.



## Freundlich und hilfsbereit stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

- 7.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich\* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig\* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 7.1.3 Durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.
- 7.1.4 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind. Oder wenn Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.
- 7.1.5 Wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:
- einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
  - einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
  - einer Geschicklichkeitsprüfung. Davon ausgeschlossen sind Fahrveranstaltungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben (Prüfungen, Übungsfahrten).
- 7.1.6 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbmäßigen Vermietung verwendet haben.

### 7.2 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

### 8 Welche Obliegenheiten\* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

- 8.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?
- 8.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich\* melden.
- 8.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.
- 8.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.
- 8.1.4 Sie müssen Folgendes tun:
- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
  - Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.
  - Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.
- 8.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 8.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten\* verletzen?

- 8.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten\* vorsätzlich\* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 8.2.2 Bei grob fahrlässiger\* Verletzung einer Obliegenheit\* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen

oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, dann kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

Der Schutz entfällt jedoch nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten\* nicht grob fahrlässig\* verletzt haben.

- 8.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit\* nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
  - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
  - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit\* arglistig verletzt haben.
- 8.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt: Sie müssen uns diese Beträge einschließlich der anfallenden Gebühren unverzüglich\* in einer Summe nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben. Bei Inanspruchnahme erkennen Sie die Bedingungen an und erteilen die Ermächtigung, im Zusammenhang mit dem beantragten Kredit bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) wegen der über Sie vorhandenen Daten anzufragen.

## 9 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

### 9.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

### 9.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte mitversicherter Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als ARCD Mitglied zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

Auch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende, nicht ehe-liche Lebenspartner können Ansprüche geltend machen.

### 9.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir dem Mitglied gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

## 10 Zuständiges Gericht

### 10.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- Bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz\* zuständig ist.
- Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

### 10.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir an folgendem Gericht einreichen:

- Dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz\* örtlich zuständig ist.

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz\* oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung außerhalb Deutschlands verlegt haben oder dieser nicht bekannt ist, dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

## 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

## 12 Verpflichtungen Dritter

- 12.1 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.
- 12.2 Wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht wird.
- 12.3 Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

## ANHANG

### Wichtige Begriffe (im Text mit Sternchen \*) – verständlich erklärt:

#### „Ausland“

Das sind alle Orte, die in Ländern liegen, die unter 1.3 genannt wurden, außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

#### „Berechtigter Fahrer“

Das ist jeder, der das Fahrzeug mit Zustimmung des Fahrzeughalters benutzt.

#### „Car-Sharing“

Car-Sharing ist die, durch einen Car-Sharing-Betreiber gewerblich organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt.

#### „Diebstahl“

liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

#### „Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

#### „Nahe Verwandte“

Das sind Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

#### „Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile

aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich\* anzeigen.

#### „Panne“

Das ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.

#### „Reise“

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz\* bis zu einer Höchstdauer von ununterbrochen sechs Wochen.

#### „Ständiger Wohnsitz“

Das ist der Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

#### „Unfall“

Das ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Oder wenn Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (Nr. 2) verstehen wir unter „Unfall“ Folgendes: Jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

#### „Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

#### „Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.